

Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Agatha der Gemeinde Maitenbeth

Die Gemeinde Maitenbeth erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung für ihre Kindertagesstätte St. Agatha.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat
- § 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Abmeldung, Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit, Anzeige
- § 9 Früherkennungsuntersuchung
- § 10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung
- § 11 Mindestbuchungszeiten
- § 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 13 Betreuung auf dem Weg / Aufsichtspflicht
- § 14 Unfallversicherungsschutz
- § 15 Haftung
- § 16 Rauchverbot
- § 17 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten
- § 18 Inkrafttreten

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,

- b) der Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG,
 - c) der Hort für Schulkinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG für überwiegend schulpflichtige Kinder bis zur vierten Klasse einschließlich. Buchungen bis 14.00 Uhr umfassen lediglich die Mittagsbetreuung, die kein pädagogisches Angebot enthält.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder (nach den Bestimmungen des BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung) und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Die pädagogischen Grundsätze der Kindertagesstätte sind in der Konzeption niedergelegt.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Eine spätere Anmeldung ist jedoch auch während des Jahres jeweils zum Ersten eines Monats möglich.
- (2) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 3) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11). In der Eingewöhnungsphase können die festgelegten Buchungszeiten und die tatsächlichen Betreuungszeiten voneinander abweichen.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

- (5) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung ist in der Regel in der durch ortsübliche Bekanntmachungen festgesetzten Zeit vorzunehmen. Soweit noch Plätze frei verfügbar sind, ist eine Anmeldung auch außerhalb dieser Zeit möglich.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtung zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwister, zu erteilen.
- (7) Um in Notfällen erreichbar zu sein, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, Telefonnummern (privat und Arbeitsplatz) anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten nach Abschluss der Planungen für das folgende Betreuungsjahr unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (3) Die Betreuungsvereinbarung endet mit Eintritt des Kindes in die Schule.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung, die die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt, angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Medikamente dürfen durch das Personal nicht an Kinder ausgegeben werden. Die Personensorgeberechtigten haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche Medikamentengaben an das Kind verabreicht werden. Medikamente und ähnliches dürfen dem Kind nicht in die Tageseinrichtung mitgegeben werden.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit oder bei einem Befall eines Kindes von Läusen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle einer ansteckenden Krankheit kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird. Etwaige Kosten dafür sind von den Eltern zu tragen. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Stellt das Personal bei einem nicht gemeldeten Kind Läuse oder Nissen fest, kann es verlangen, dass dieses Kind die Einrichtung drei Tage nicht besucht.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

- (6) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich (bis 8.00 Uhr) der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 9 Früherkennungsuntersuchung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen. Ein vollständiger Masernimpfstatus ist verpflichtend.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind durch das Personal auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen hinzuweisen.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist für Kinder unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags geöffnet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 3 Satz 3).
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (5) Die Kinder sind regelmäßig spätestens zum Beginn der Kernzeit in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (6) Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt
 - a) für den Kindergarten über 4 und bis 5 Stunden pro Tag im Wochendurchschnitt (entspricht über 20 und bis 25 Stunden pro Woche).
 - b) für die Krippe über 2 und bis 3 Stunden pro Tag im Wochendurchschnitt (entspricht über 10 und bis 15 Stunden pro Woche). Die Kinder müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche anwesend sein.
 - c) für den Hort über 1 Stunde und bis 2 Stunden pro Tag im Wochendurchschnitt.
- (2) Wenn Buchungszeiten trotz schriftlicher Anmahnung überschritten werden, kann die Gemeinde das Kind im darauffolgenden Monat in die nächsthöhere Buchungskategorie einstufen.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, regelmäßiger Besuch, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende und Sprechstunden besuchen und Elternbriefe, Aushänge und Informationen lesen.
- (3) Elterngespräche können jederzeit vereinbart werden.

§ 13 Betreuung auf dem Weg / Aufsichtspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg bis zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (2) Kindergartenkinder dürfen nicht allein nach Hause gehen, auch dann nicht, wenn die Eltern sich damit einverstanden erklären würden.
- (3) Bei Kindern, die von Nicht-Personensorgeberechtigten abgeholt werden sollen / dürfen, ist dies durch die Personensorgeberechtigten vorher schriftlich zu erklären und die Person den Mitarbeiterinnen persönlich vorzustellen. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt und die Vorstellung der Person noch nicht erfolgt ist, muss das Kind persönlich durch die Personensorgeberechtigten abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Die nicht personensorgeberechtigte, durch Erklärung und Vorstellung beim Personal legitimierte Person muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Karteikarte des Kindes vermerkt worden sein. Ausnahmsweise ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität des Anrufers Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter des pädagogischen Personals hat mindestens einen weiteren Mitarbeiter der Einrichtung über die telefonische Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen). Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und sich auszuweisen.
- (4) Bei Hortkindern können die Personensorgeberechtigten aufgrund besonderer Umstände (z. B. Nähe der Einrichtung zur Wohnung; kurzer, gefahrloser Weg) oder aufgrund der persönlichen Reife des Kindes schriftlich und im Voraus mit der Leitung der Einrichtung vereinbaren, dass das Kind den Weg zur und von der Einrichtung allein zurücklegt.
- (5) Die Aufsichtspflicht der Einrichtungsmitarbeiter beginnt mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung. Die Aufsichtspflicht bei der Busfahrt zur und von der Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Eine Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung besteht nicht, wenn Personensorgeberechtigte oder eine von ihnen beauftragte Person das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung und während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung bestehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur

Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für mitgebrachte Spielsachen und Wertgegenstände.

§ 16 Rauchverbot

In allen Räumen der Einrichtung und auf dem gesamten Kindergartengelände sowie bei Kindergartenveranstaltungen auch außerhalb des Geländes herrscht absolutes Rauchverbot für das Kindergartenpersonal und alle Personen, die den Kindergarten und die Veranstaltungen besuchen.

§ 17 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, die Abrechnung der Förderung nach dem BayKiBiG sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
- a. Allgemeine Daten: Name, Anschrift und Staatsangehörigkeiten der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder, Geburtsdaten und Geschlecht aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b. Buchungszeiten und Elternbeiträge
 - c. Berechnungsgrundlagen
 - d. Daten vom Anmeldeformular
 - e. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe nach Art. 21, Abs. 5 BayKiBiG
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zweck der Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maitenbeth, den 19. August 2020


Thomas Stark
Erster Bürgermeister



